

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Treue- und Dienstverhältnis für Sachwalter des Reiches, der reichsangehörigen Gliedstaaten, der Residenten- und Siedlergemeinschaften sowie deren Verbände, der Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen

vom 22. Juni 2022



Präambel

Das Deutsche Volk ist Subjekt in der Politik. Menschen mit Abstammung aus einer deutschen Blut- und Geschlechtslinie sind Souveräne des Staatenbundes Deutsches Reich sowie Souveräne desjenigen reichsangehörigen Gliedstaates, in dem sie Wohnsitz genommen haben.

Die Rechtsnatur der freien Geburt begründet das Recht und die Pflicht der privatautonomen Gestaltung aller den Menschen betreffenden Rechtsverhältnisse durch ihn selbst.

Die Menschen mit Abstammung aus deutscher Blut- und Geschlechtslinie mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Deutschen Republik üben ihr Geburtsrecht der Privatautonomie aus dem Erbe des Ewigen Bundes selbstbestimmt aus.

Die Menschen deutscher Abstammung, die ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzen der reichsangehörigen Gliedstaaten genommen haben, sind allzuständig bei der Verwirklichung der örtlichen Eigensachswaltung in ihrer Residenten- und Siedlergemeinschaft.

Nicht die Entmündigung des Bürgers, sondern die Förderung gesellschaftlicher Findungsprozesse, die Förderung des Menschen als verantwortliches Wesen bei der privatautonomen Ausübung seines Geburtsrechtes in Selbstbestimmung und Eigensachswaltung ist Aufgabe und Bestimmung staatlicher

Sachwaltung. Der Auftrag besteht in der Schaffung des Raumes für die Auswirkung eigenverantwortlicher Tätigkeit der Menschen.

Normen dienen der Strukturierung des öffentlichen Lebens und sind Grundlage für Sicherheit und Ordnung im Gemeinschaftsleben.

Recht ist formulierte, in Gesetz gefaßte Freiheit. Freiheit unter dem Gesetz wird durch freiheitliche Gesetze gewahrt. Dazu ist die Bindung aller staatlichen Organisation und Gewalt an die verfassungsgemäße Ordnung unverzichtbar. Die Bindung aller staatlichen Gewalt und Organisation an die gesetzliche Ordnung sichert die Freiheit unter dem Gesetz.

Die Amtssachwaltung aller Ebenen und in allen Korporationen der Deutschen Republik löst die bisherige obrigkeitliche Verwaltung ab.

Die gesamtstaatliche Aufstellung und Organisation ist bestimmt von der Gegebenheit der Auswirkung selbstverantwortlicher Tätigkeit der Menschen und ausgerichtet auf das in der Zukunft Wirkende.

Der Staat und die Macht des Staates haben nur den einen Zweck zu erfüllen, dem Menschen in dessen Wirklichkeit zu dienen, der als Teil der Schöpfung, als Geschöpf mit seinem Wesen in der Geschichte lebt und verantwortlich Geschichte bewirkt.

Aufgabe aller Staatlichkeit besteht in der Verwirklichung von Beheimatung, Schutz und Sicherheit aller Staatsangehörigen des Deutschen Reiches als wesentlicher Rahmenbedingung für die Entwicklung und die Entfaltung des bürgerlichen Lebens in Freiheit und in Selbstbestimmung unter den Bedingungen des rechtseinheitlichen Gebietes deutschen Rechtes.

Der Staat sichert das Gemeinwohl.

In Orientierung auf historische Grundlagen der Entwicklung der inneren Sachwaltung des Staates kehrt die staatliche Organisation im Zuge der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung zur Begrifflichkeit der Polizei als innerer Sachwaltung des Staates zurück, soweit nicht besondere Sachwaltungszweige unter eigener Bezeichnung durch die staatliche Organisation des Reiches oder der reichsangehörigen Gliedstaaten errichtet werden.

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Treue- und Dienstverhältnis für Sachwalter des Reiches, der reichsangehörigen Gliedstaaten, der Residen-

ten- und Siedlergemeinschaften und deren Verbände, der Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen regelt das Status-, das Laufbahn- und das Besoldungsrecht für alle Laufbahnen der freiwillig dienstverpflichteten Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Treue- und Dienstverhältnis.

Die dienstliche Eignung und Leistung sowie ein modulares Angebot aufeinander aufbauender Aus- und Weiterbildungsgänge werden in Verbindung mit einem das Dienstverhältnis begleitenden Leistungs- und Beurteilungssystem zu einer Leistungslaufbahn verknüpft. Auf diese Weise wird eine flexible Laufbahngestaltung nach den individuellen Vorstellungen und Möglichkeiten der Mitarbeiter, wie auch nach dem tatsächlichen Bedarf der öffentlichen Dienstherren verwirklicht.

§ 1

Verfassungsgemäß begründete und einfachgesetzlich bestimmte Aufgaben staatlicher Sachwaltung sind durch dienstverpflichtete Amtsträger wahrzunehmen.

§ 2

- (1) Die zur Erfüllung normbegründeter Aufgaben zu schaffenden Beschäftigungsverhältnisse werden durch eine freiwillige Dienstverpflichtung, den Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Treue- und Dienstverhältnis sowie durch den Eid auf die Verfassung des Deutschen Reiches oder auf die Verfassung eines reichsangehörigen Gliedstaates begründet.
- (2) Für alle Bediensteten bei Reich, Gliedstaaten sowie Residenten- und Siedlergemeinschaften wird ein öffentlich-rechtliches Treue- und Dienstverhältnis errichtet.

§ 3

- (1) Maßgeblich für die Bestallung in ein Dienstverhältnis sind die persönliche Eignung, die fachliche Qualifikation, der tatsächliche Bedarf der staatlichen Organisation sowie die Eidesleistung.
- (2) Mit der Bestallung wird das öffentlich-rechtliche Treue- und Dienstverhältnis begründet sowie die damit verbundene Besoldung zugesagt.

§ 4

¹Für die Dauer des Dienstverhältnisses besteht das Ziel dauerhafter Mitarbeiterentwicklung durch berufsfördernde Maßnahmen, unter anderem durch die Entwicklung und Einrichtung eines Einsatz- und Förderungskataloges sowie eines einheitlichen Leistungs- und Beurteilungssystems. ²Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, die erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen durch Erlaß zu regeln.

§ 5

Es besteht eine einheitliche Laufbahn für Beschäftigungsverhältnisse im öffentlich-rechtlichen Treue- und Dienstverhältnis, deren Möglichkeiten jedem Dienstverpflichteten nach Eignung, Leistung und Bedarf in gleicher Weise offenstehen.

§ 6

Es besteht ein einheitlicher Reichsbesoldungstarif (RBT).

§ 7

Nach den Regeln der Reichshaushaltsordnung (RHO) sind für die Wahrnehmung normbestimmter Staatsaufgaben die für die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen erforderlichen Haushaltsstellen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen anzulegen.

§ 8

Die Sachgebietsbezeichnungen staatlicher Sachwaltung folgen den Haushaltstitelbezeichnungen gemäß dem Grundsatz: Die staatliche Aufbauorganisation und Ablauforganisation folgt dem Bedarf, der durch Haushaltstitel festgestellt ist.

§ 9

- (1) Das Prinzip der Sachwaltung löst die bisherige Struktur und Gliederung staatlichen Wirkens in Form der ehemaligen Verwaltung ab.
- (2) Die Positionen 1 – 7 der Anlage I zu diesem Gesetz bezeichnen Amtssachwaltungspositionen auf der Ebene der kommunalen Eigensachwaltung der Residenten- und Siedlergemeinschaften.

- (3) Die Positionen 8 - 13 bezeichnen Amtssachwaltungspositionen, die der regionalen Koordination kommunaler Eigensachwaltung der Residenten- und Sied-lergemeinschaften dienen.
- (4) Die Positionen 14 - 19 bezeichnen Amtssachwaltungspositionen von überregional zuständigen Dienststellen, Behörden, Ämtern, technologischen und wissenschaftlichen Fachschaften der Gliedstaaten und des Reiches, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen.
- (5) Die Positionen 20 - 26 bezeichnen Amtssachwaltungspositionen in landesunmittelbaren Dienststellen, Behörden, Landesämtern der reichsangehörigen Gliedstaaten mit überregionaler landesspezifischer Aufgabenstellung.
- (6) Die Positionen 27 - 33 bezeichnen Amtssachwaltungspositionen in reichsunmittelbaren Dienststellen, Behörden, Reichsämtern und Einrichtungen mit reichsübergreifender Aufgabenstellung.
- (7) Die Positionen 34 - 40 bezeichnen Amtssachwaltungspositionen auf der Ministerialebene der Leitungen der reichsangehörigen Gliedstaaten.
- (8) Die Positionen 41 - 47 bezeichnen Amtssachwaltungspositionen auf der Ministerialebene der Reichsleitung.

§ 10

- (1) Die Dienstverhältnisse der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der staatssimulativen Besatzungsorganisation BRD werden nicht in das öffentlich-rechtliche Treue- und Dienstverhältnis des Deutschen Reiches oder eines seiner reichsangehörigen Gliedstaaten überführt.
- (2) Für die bezeichneten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist bei Eignung die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Treue- und Dienstverhältnisses des Deutschen Reiches oder eines seiner reichsangehörigen Gliedstaaten grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
- (3) Um sicherzustellen, daß der Aufbau der kommunalen Eigensachwaltung eine originäre Entwicklung, frei vom Geist besatzungsrechtlicher Prägung nehmen kann, ist eine Wiederverwendung der bezeichneten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf der Ebene kommunaler Eigensachwaltung ausgeschlossen.

§ 11

Dienstverpflichtete im öffentlich-rechtlichen Treue- und Dienstverhältnis im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Sachwalter und Amtsträger des Reiches, unmittelbare und mittelbare Sachwalter und Amtsträger der reichsangehörigen Gliedstaaten, unmittelbare und mittelbare Sachwalter und Amtsträger der Residenten- und Siedlergemeinschaften sowie deren Verbände, unmittelbare und mittelbare Sachwalter und Amtsträger von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen.

§ 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die Bediensteten der Träger der Sozialversicherung, welche die Rechte und Pflichten der Dienstverpflichteten in einem öffentlich-rechtlichen Treue- und Dienstverhältnis haben.

§ 13

Die Reichsbank, die Reichsbahn und die Reichspost sind ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung im gesamten Umfange des Reiches in Kraft.

Berlin, am 22. Juni 2022

In Ausübung der Reichsleitung, autorisiert durch das Gesetz über die vorläufige Ausübung der Reichsgewalt vom 10. Mai 2009, durch Artikel 189 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 zur Erneuerung und Festigung des Ewigen Bundes in der Fassung vom 15. November 2009 in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Januar 2022 sowie unter Berufung auf das Reichsleitungsgesetz vom 8. Januar 2017, mit der durch Eid und die Berufung in das Amt des Kanzlers des Deutschen Reiches erlangten Autorisation

Der Reichskanzler

Stefan Andreas aus der Familie Görlitz



Pos.	Bezeichnung der Amtssachwalterpositionen	Abkürzung	RBT	Ebene
1	Sachwalter (im Vorbereitungsdienst)	SW	V1 V2 V3	kommunale Eigen- sachwaltung
2	Amtssachwalter	ASW	1	
3	Amtshauptsachwalter	AHSW	2	
4	Amtsereichssachwalter	ABSW	3	
5	Amtsrat	AR	12	
6	Amtsoberrat	AOR	13	
7	Amtsdirktor	AD	14	
8	Amtsbezirkssachwalter	ABSW	1	regionale Koordina- tion kommunaler Eigensachwaltung
9	Amtsbezirkshauptsachwalter	ABHSW	2	
10	Amtsbezirksrat	ABR	12	
11	Amtsbezirksoberrat	ABOR	13	
12	Amtsbezirksdirektor	ABD	14	
13	Amtsbezirkspräsident	ABP	15	
14	Bereichsamtssachwalter	BASW	1 mZ	überregional zustän- dige Dienststellen, Behörden, Ämter, Fachschaften der Gliederstaaten und des Reiches
15	Bereichsamtshauptsachwalter	BAHSW	2 mZ	
16	Bereichsamtssrat	BAR	12	
17	Bereichsamtsobererrat	BAOR	13	
18	Bereichsamtssdirktor	BAD	14	
19	Bereichsamtsspräsident	BAP	15	
20	Landesamtssachwalter	LASW	1 mZ	landesunmittelbare Behörden, Dienst- stellen, Landesämter mit überregionaler landesspezifischer Aufgabenstellung
21	Landesamtshauptsachwalter	LAHSW	2 mZ	
22	Landesamtsbereichssachwalter	LABSW	3 mZ	
23	Landesamtsrat	LAR	12	
24	Landesamtsobererrat	LAOR	13	
25	Landesamtsdirktor	LAD	15/16	
26	Landesamtspräsident	LAP	17	
27	Reichsamtssachwalter	RASW	1 mZ	reichsunmittelbare Dienststellen, Behör- den, Reichsämler mit reichsübergreifender Aufgabenstellung
28	Reichsamtshauptsachwalter	RAHSW	2 mZ	
29	Reichsamtssbereichssachwalter	RABSW	3 mZ	
30	Reichsamtssrat	RAR	12/13	
31	Reichsamtsobererrat	RAOR	13/14	
32	Reichsamtssdirktor	RAD	16/17	
33	Reichsamtsspräsident	RAP	17/18	



Deutsches Reich
Die Reichsleitung

Anlage I

zum Gesetz über das öffentlich-rechtliche Treue-
und Dienstverhältnis vom 22. Juni 2022

Pos.	Bezeichnung der Amtssachwalterpositionen	Abkürzung	RBT	Ebene
34	Landesministerialsachwalter	LMSW	1 mZ	Ministerialebene der Leitung der reichs- angehörigen Glied- staaten
35	Landesministerialhauptsachwalter	LMHSW	2 mZ	
36	Landesministerialbereichssachwalter	LMBSW	3 mZ	
37	Landesministerialrat	LMR	12 mZ	
38	Landesministerialoberrat	LMOR	13 mZ	
39	Landesministerialdirektor	LMD	14 mZ	
40	Landesministerialpräsident	LMP	15 mZ	
41	Reichsministerialsachwalter	RMSW	1 mZ	Ministerialebene der Reichsleitung
42	Reichsministerialhauptsachwalter	RMHSW	2 mZ	
43	Reichsministerialbereichssachwalter	RMBSW	3 mZ	
44	Reichsministerialrat	RMR	12/13	
45	Reichsministerialoberrat	RMOR	13/14	
46	Reichsministerialdirektor	RMD	16/17	
47	Reichsministerialpräsident	RMP	17/18	

Legende:

RBT = Reichsbesoldungstarif

mZ = mit Zulage